

§ 2

(1) Personen, die der ehemaligen NSDAP oder deren Gliederungen oder als Offiziere der faschistischen Wehrmacht angehörten, können entsprechend ihrer fachlichen Eignung im öffentlichen Dienst, in allen Betrieben, in Handwerk, Handel und Gewerbe, in den freien Berufen sowie in den demokratischen Organisationen tätig sein. Ausgenommen hiervon ist die Betätigung in der inneren Verwaltung und ihren Organen, soweit nicht durch Ausführungsbestimmungen Ausnahmen zugelassen werden. Dasselbe gilt auf dem Gebiete der Justiz.

(2) Bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst gelten die allgemeinen Einstellungsbedingungen, für die Zulassung zu Handwerk, Gewerbe und freien Berufen sind die geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 3

(1) Ein Anspruch auf Wiedereinräumung der früheren gesellschaftlichen, insbesondere beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung wird nicht begründet. Aberkannte Approbationen, Konzessionen oder andere Berechtigungen leben nicht wieder auf.

(2) Soweit Vermögenseinziehungen erfolgt sind, bewendet es dabei.

§ 4

(1) Die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Naziaktivisten und Kriegsverbrecher, die sich durch falsche Angaben über ihre Person, durch Flucht oder andere Mittel bisher der Strafvollstreckung entzogen haben

(2) Die §§ 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf Personen, die durch deutsche Gerichte wegen Kriegsverbrechen oder anderen faschistischen Taten zu Freiheits-